



KARASEK WIETRZYK RECHTSANWÄLTE

IZD Tower
Wagramer Straße 19, 19. Stock
1220 Wien
E office@kwr.at
T +43 1 24 500, F +43 1 24500 63999

Kompetenzen und Rechtsschutz im Vertriebsbereich

Fachtagung

**Das EIWOG 2010 und das E-Control-Gesetz
für Österreichs E-Wirtschaft**

Wien am 17.11.2010



AKADEMIE

Inhalte

- Anforderungen der EBRLneu / Allgemeines
- Umsetzungsbeispiele im ME zum EIWOG 2010
 - Kontrahierungszwang mit schutzbedürftigen Kunden und Kleinunternehmern, Abschaltung
- Kompetenzen der Behörden in der EBRLneu und im ME zum EIWOG 2010
 - Beseitigung missbräuchlicher AGB im Vertriebsbereich
 - Aufsichtsrechte
- Durchsetzung der Kundenrechte durch Vertragseingriffe?

einige Erwägungsgründe der EBRLneu

...

- 42: Wettbewerb soll sich für alle günstig auswirken
- 20: (mehrere) Anbieter für große Nichthaushaltskunden
- 53, 39: Energiearmut als Problem, Versorgungssicherheit als Ziel
- 45: Recht der Haushaltskunden auf Grundversorgung; für Kleinunternehmen kann Grundversorgung vorgesehen werden
- 50, 55: gerechte Preise va für schutzbedürftige Kunden; Zahlungsbedingungen, Datenzugang, intelligente Messsysteme
- 52: Information; Checkliste der Kommission
- 51, 54: Stärkung der Dienstleistungsqualität und der Verbraucherrechte; Durchsetzung durch Regulierungsbehörden, wirksame Streitbeilegungs- und Beschwerdeverfahren

einige Erwägungsgründe der EBRLneu...

- Regulierungsbehörden
 - 4: Nicht in allen MS gleichermaßen wirksame Regulierungsaufsicht
 - 37: Befugnisse der Regulierungsbehörden
 - Erlassung von für Elektrizitätsunternehmen verbindlichen Entscheidungen
 - Verhängung oder Beantragung von wirksamen / verhältnismäßigen / abschreckenden Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmen
 - Entscheidung über Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs als Voraussetzung für funktionierenden Energiebinnenmarkt; Ziel: Vorteile für die Kunden
 - Beitrag der Regulierungsbehörden zu hohen Standards bei Gewährleistung der Grundversorgung, Schutz benachteiligter Kunden und voller Wirksamkeit der Kundenschutzmaßnahmen

einige Erwägungsgründe der EBRLneu...

- Regulierungsbehörden
 - 38: Befugnisse der Regulierungsbehörden
 - Sanktionen
 - Anforderung von Information
 - Untersuchungsrechte
 - Streitschlichtung
 - 61: Bereitstellung von Informationen durch Regulierungsbehörden
 - u.a. zu Großhandels- und Verbraucherpreisen
 - Marktliquidität
 - Meldung von Preisen, die den Wettbewerb beeinträchtigen

Inhalte

- Anforderungen der EBRLneu / Allgemeines
- Umsetzungsbeispiele im ME zum EIWOG 2010
 - Kontrahierungszwang mit schutzbedürftigen Kunden und Kleinunternehmern, Abschaltung
- Kompetenzen der Behörden in der EBRLneu und im ME zum EIWOG 2010
 - Beseitigung missbräuchlicher AGB im Vertriebsbereich
 - Aufsichtsrechte
- Durchsetzung der Kundenrechte durch Vertragseingriffe?

Grundversorgung in der EBRLneu

- Grundversorgung für Haushaltskunden und Kleinunternehmen (Art 3 Abs 3 EBRLneu)
 - Kann-Bestimmung für Kleinunternehmen
 - „Kleinunternehmen“: Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. haben
 - „Grundversorgung“: Recht auf Versorgung zu bestimmter Qualität und zu angemessenen, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und nichtdiskriminierenden Preisen
 - Bereitstellung durch Versorger letzter Instanz zulässig

Schutzbedürftige Kunden in der EBRLneu

- nationale Begriffsbestimmung erforderlich (Art 3 Abs 7 EBRLneu)
 - kann sich auf Energiearmut beziehen
 - kann sich auf Verbot beziehen, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Versorgung auszuschließen
 - Schutz von Endkunden in abgelegenen Gebieten
- Schutzmaßnahmen (Art 3 Abs 8 EBRLneu) zB
 - im Zusammenhang mit nationalen energiepolitischen Aktionsplänen
 - im Rahmen sozialer Sicherungssysteme, um notwendige Stromversorgung für schutzbedürftige Kunden zu gewährleisten
 - Zuschüsse für Energieeffizienzverbesserung
 - Bekämpfung erkannter Energiearmut / breiterer Kontext zur Armut

Grundversorgung im ME zum EIWOG 2010

- **Verpflichtete gemäß § 77**
 - Stromhändler / sonstige Lieferanten zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt
- **Berechtigte:**
 - Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG
 - Kleinunternehmen gemäß § 7 Abs 1 Z 32 EIWOG 2010
- **Pflichten**
 - Veröffentlichung in geeigneter Weise (zB. Internet) ihres Allgemeinen Tarifs für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskunden
 - Pflicht zur Belieferung der Berechtigten, die sich auf Grundversorgung berufen, zu AGB und zu diesem Allgemeinen Tarif

Grundversorgung im ME zum EIWOG 2010

- **Landesausführungsgesetzgeber**
 - haben nähere Bestimmungen „über die Verbraucher“ iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG für die Versorgung in letzter Instanz vorzusehen
 - Zumutbarkeit einer Grundversorgung ist jedenfalls gegeben, wenn Stromhändler / sonstiger Lieferant mit dem Berechtigten bisher keine vertragliche Beziehung hins. Belieferung mit elektrischer Energie hatte
- **Höhe des Allgemeinen Tarifs für die Grundversorgung**
 - Verbraucher: nicht höher als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl an Verbrauchern versorgt werden
 - Unternehmen: nicht höher als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen Anwendung findet
- **Sicherheitsleistungen / Vorauszahlungen**
 - für Verbraucher nicht höher als eine monatliche Teilbetragszahlung

Grundversorgung im ME zum EIWOG 2010

- Erläuterungen, 25
 - Hinweis auf Verpflichtung des MS zur Erstellung eines Konzepts „schutzbedürftige Kunden“
 - Erweiterung, Konkretisierung des unter besonderem Schutz stehenden Kundenkreises in Anlehnung an Art 3 Abs 3 EBRLneu
 - Notwendige Anpassungen bzw. Klarstellungen zur Zumutbarkeit der Grundversorgung und zur Höhe von Entgelt, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen
- Schutzbedürftige Kunden: Verbraucher und Kleinunternehmen

Grundversorgung Fragen

- Schutzbedürftige Kunden
 - keine Definition nach Energiearmut oder Schutz abgelegener Kunden
 - Interpretationsmitteilung der Europäischen Kommission vom 22.1.2010
 - nur wenige Endkunden betroffen (Behinderte, Betagte)
- Begründung der Grundversorgung für Kleinunternehmen?
 - „Kann“ Bestimmung in Art 3 Abs 3 EBRLneu für Kleinunternehmen
 - Grundversorgung für Konzerntöchter (sachlich?)
 - Pflicht der Grundversorgung von Unternehmen durch Haushaltskundenversorger (sachlich?)

Grundversorgung Fragen

- Ausschluss jeglicher Bonitätsprüfung durch Versorger wegen Zumutbarkeitsregelung?
- Kontrahierungszwang?
- Kündigungsmöglichkeit frühestens nach 8 Wochen (§ 76 Abs 4 ME EIWOG 2010) zuzüglich Zeit für Wechsel
- Wertungswiderspruch zu IO
- Zahlungsausfälle der Versorger ohne Entschädigung
 - Risikoprämien? Auswirkungen auf Liberalisierung? Sachlichkeit?

Abschaltung

- Abschaltung (physische Trennung der Netzverbindung) durch NB nur nach zweimaliger Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfrist zulässig
- Letzte Mahnung mit eingeschriebenem Brief
- Entgelt für Abschaltung / Wiederherstellung des Netzzugangs maximal € 30 (§ 82 Abs 3 ME EIWOG 2010)

- Wer hat zu mahnen?
- Zusammenwirken mit Vorleistungsmodell?

Inhalte

- Anforderungen der EBRLneu / Allgemeines
- Umsetzungsbeispiele im ME zum EIWOG 2010
 - Kontrahierungszwang mit schutzbedürftigen Kunden und Kleinunternehmern, Abschaltung
- Kompetenzen der Behörden in der EBRLneu und im ME zum EIWOG 2010
 - Beseitigung missbräuchlicher AGB im Vertriebsbereich
 - Aufsichtsrechte
- Durchsetzung der Kundenrechte durch Vertragseingriffe?

einige Aufgaben der Regulierungsbehörde

- **Beobachtung u.a.**
 - Grad und Wirksamkeit der Marktöffnung und des Wettbewerbs auf Großhandels- und Endkundenebene inkl. Strombörsen, Preise für Haushaltskunden, Vorauszahlungssysteme, Versorgerwechselraten, Abschalttraten, Beschwerden von Haushaltskunden (Art 37 Abs 1 lit j EBRLneu)
 - restriktive Vertragspraktiken inkl. Exklusivitätsrechte (Art 37 Abs 1 lit k EBRLneu)
- **Ankerkennung der Vertragsfreiheit hinsichtlich**
 - unterbrechbarer Lieferverträge und
 - langfristiger Verträge
 - innerhalb der Grenzen des Gemeinschaftsrechts (Art 37 Abs 1 lit l EBRLneu)

einige Aufgaben der Regulierungsbehörde

- trägt dazu bei, dass Maßnahmen zum Verbraucherschutz (einschließlich Maßnahmen nach Anhang I) wirksam sind und durchgesetzt werden (Art 37 Abs 1 lit n EBRLneu)
- veröffentlicht jährliche Empfehlungen zur Übereinstimmung der Versorgungstarife mit Art 3 EBRLneu (Art 37 Abs 1 lit o EBRLneu)
- gewährleistet Zugang zu den Verbrauchsdaten der Kunden (Art 37 Abs 1 lit p EBRLneu)

einige Befugnisse der Regulierungsbehörde

- Erlass von für Elektrizitätsunternehmen verbindlichen Entscheidungen (Art 37 Abs 4 lit a EBRLneu)
- Untersuchungen zum Funktionieren der Märkte
 - ggf. Zusammenarbeit mit nat. Wettbewerbsbehörden und Finanzmarktregulierungsbehörden sowie Europäischer Kommission
- Entscheidungen über und Verhängung von notwendigen und verhältnismäßigen Maßnahmen
 - zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und
 - zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes (Art 37 Abs 4 lit b EBRLneu)
- Informationsrechte und Sanktionen (Art 37 Abs 4 lit c und d EBRLneu)

Ziele der Regulierung

- E-Control trifft alle angemessenen Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele (§ 4 ME E-ControlG) u.a.:
 - Förderung eines wettbewerbsbestimmten, sicheren und ökologisch nachhaltigen Elektrizitätsmarktes in der Gemeinschaft
 - Effektive Öffnung des Marktes für alle Kunden und Lieferanten in der Gemeinschaft
 - Entwicklung wettbewerbsbestimmter und funktionierender Regionalmärkte in der Gemeinschaft zur Verwirklichung der Ziele
 - Aufhebung bestehender Handelsbeschränkungen zwischen MS
 - Förderung eines effektiven Wettbewerbs
 - Beiträge zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes

Ziele der Regulierung

- Beiträge zur möglichst kostengünstigen Verwirklichung der angestrebten Entwicklung verbraucherorientierter, sicherer, zuverlässiger und effizienter nichtdiskriminierender Systeme sowie Förderung der Angemessenheit der Systeme
- Beiträge zur Verwirklichung hoher Standards bei der Grundversorgung und der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zum Schutz benachteiligter Kunden und im Interesse der Kompatibilität der beim Anbieterwechsel von Kunden erforderlichen Datenaustauschverfahren
- E-Control arbeitet mit Wettbewerbsbehörden und anderen einschlägigen nationalen Behörden zusammen
- (weitgehend wörtliche) Übernahme des Art 36 EBRLneu zu den Allgemeinen Zielen der Regulierungsbehörde

Aufgaben der E-Control

- Besorgung der Aufgaben, die ihr übertragen wurden (§ 21 Abs 1 ME E-ControlG) u.a. durch
 - EIWOG 2010
 - VerrechnungsstellenG, EnergielenkungsG, ÖSG
 - und der auf diesen Gesetzen basierenden Verordnungen sowie
 - AgenturVO (EG) Nr. 713/2009
 - StromhandelsVOneu (EG) Nr. 714/2009
- Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen über Markt- und Wettbewerbsverhältnisse im Elektrizitätsbereich
- Antrags- und Stellungnahmerechte gemäß KartG 2005

Regulierung von Rahmenbedingungen

- Im Zuge der Erledigung ihrer Regulierungsaufgaben hat die E-Control gemäß § 22 ME E-ControlG u.a.
 - Strompreisvergleiche für Endverbraucher zu erstellen und zu veröffentlichen
 - Jene Vorkehrungen zu treffen, die zur Erfüllung der Vorgaben der EU erforderlich sind und zur Weiterentwicklung des Europäischen Energiebinnenmarktes beitragen
 - Als zentrale Informationsstelle Verbraucher über deren Rechte, das geltende Recht und Streitbeilegungsverfahren laufend zu informieren
 - Die Kompatibilität auf regionaler Ebene, aller für Marktprozesse relevanten Datenaustauschverfahren – in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern – sicherzustellen

Überwachung / Aufsicht der E-Control

- Überwachung und Aufsicht gemäß § 24 ME E-ControlG u.a.
 - Überwachung der Einhaltung aller den Marktteilnehmern durch EIWOG 2010, VerrechnungsstellenG und E-ControlG, den darauf basierenden VO sowie durch EU-VO übertragenen Pflichten
 - Wettbewerbsaufsicht über die Marktteilnehmer hinsichtlich Gleichbehandlung (insb. Netzbetreiber)
 - Bescheid der E-Control zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands innerhalb angemessener Frist; Verwaltungsstrafe bei Nichteinhaltung (§ 99 Abs 2 Z 19 ME EIWOG 2010)
- Gemäß § 88 Abs 3 ME EIWOG 2010
 - Überwachung der Aufgaben / Verantwortlichkeiten der Versorger gemäß StromhandelsVO (EU) Nr. 714/2009
 - Lenkungsmaßnahmen gemäß EnergielenkungsG

Streitschlichtung vor der E-Control

- Schlichtung von Streitigkeiten (§ 26 ME E-ControlG)
 - Zuständigkeit der Regulierungskommission für Streitigkeiten aus Netzzugangsverweigerung und allen übrigen Streitigkeiten zwischen NB und Netzzugangsberechtigten über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen (§ 12 Abs 1 Z 4 ME E-ControlG iVm § 22 ME EIWOG 2010) bleibt unberührt
 - Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt unberührt
- Bemühen der E-Control zur einvernehmlichen Lösung innerhalb von 6 Wochen

Streitschlichtung vor der E-Control

- Vertreter der Bundesarbeiterkammer bei Streitschlichtungsfällen mit Verbrauchern zuzuziehen
- Mitwirkungspflicht der Elektrizitätsunternehmen
- Bei Anrufung der E-Control als Schlichtungsstelle
 - Fälligkeit des Rechnungsbetrages bis zur Streitbeilegung aufgehoben
 - Fälligestellung eines Betrags in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Rechnungsbeträge zulässig

Verwaltungsstrafen und Geldbußen

- **Zuständigkeit:** Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeidirektionen (§ 89 Abs 2 ME EIWOG 2010 iVm § 26 VStG)
- **umfangreicher Strafkatalog (§ 99 bis 102 ME EIWOG 2010)**
zB
 - „wer bewirkt, dass die Wechselfrist nicht eingehalten wird“
 - „wer seiner Auskunftspflicht und Pflicht zur Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 10 nicht nachkommt“
 - „wer seiner Anzeigepflicht der AGB nicht nachkommt“ u.v.a.
- **Instanzenzug:** UVS (§ 51 VStG)
- **Geldbußen wegen (u.a.) Diskriminierung durch Kartellgericht**

„Abmahnung“ durch die E-Control

- Regulierungsbehörde kann Verpflichtete, auf Pflichtverletzungen nach EIWOG 2010 hinweisen und ihnen auftragen, den gesetzmäßigen Zustand binnen einer von der Regulierungsbehörde festzulegenden Frist herzustellen, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass auch ohne Straferkenntnis ein rechtskonformes Verhalten erfolgen wird
- Hinweis auf Rechtsfolgen einer solchen Aufforderung (§ 89 Abs 3 ME EIWOG 2010)
- Stellt Verpflichteter rechtskonformen Zustand fristgerecht her, ist er nicht zu strafen (§ 89 Abs 4 ME EIWOG 2010)

Zuständigkeiten in der E-Control

- Generalzuständigkeit des Vorstands (§ 7 Abs 1 ME E-ControlG)
- abschließende Aufzählung der Zuständigkeiten der Regulierungskommission (§ 12 ME E-ControlG) u.a.:
 - Untersagung der Anwendung von Bedingungen für den Elektrizitätsbereich, die auf Endverbraucher Anwendung finden und die gegen eine gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen insb. aufgrund einer Anzeige gemäß § 80 ME EIWOG 2010
 - durch exekutionsfähigen Bescheid (§ 12 Abs 3 ME E-ControlG, Erläuterungen, 31)
- Gerichtliche Zuständigkeiten bleiben wohl unberührt
 - ex-post Kontrolle im Zivilverfahren, Verbandsklagen

Kompetenzen der Landesregierung

- Überwachungsaufgaben (§ 88 Abs 1 ME EIWOG 2010)
- Landesregierungen haben zu beobachten (u.a.)
 - Grad der Transparenz am Elektrizitätsmarkt (insb. Großhandel)
 - Grad und Wirksamkeit der Marktöffnung, Umfang des Wettbewerbs (Großhandel und Endverbraucher) einschließlich etwaiger Wettbewerbsverzerrungen oder –beschränkungen
 - Etwaige restriktive Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die große gewerbliche Kunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen, oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken

Kompetenzen der Landesregierung

- Datenerhebungen (§ 88 Abs 2 ME EIWOG 2010)
- Landesregierungen haben durch VO zu regeln (u.a.)
 - nähere Bestimmungen über Datenerhebungen (zB. Erhebungsmasse)
 - Verrechnete Energiepreise in EuroCent/kWh je definierter Kundengruppe samt separatem Detailausweis von Rabatten sowie Nutzungsgrad der unterschiedlichen Preismodelle
 - Berechnungsmethode für vorgeschriebene Teilbetragsvorschriften
 - Anzahl der Beschwerden samt Beschwerdegründe
 - Anzahl der versorgten Endverbraucher samt jeweiliger Abgabemenge je Kundengruppe und Volllaststunden- / Verbrauchsklasse
 - Anzahl der erfragten und gestellten Angebote an Unternehmen
 - bei Ablehnung der Anbotsstellung: Nennung des Grundes

Inhalte

- Anforderungen der EBRLneu / Allgemeines
- Umsetzungsbeispiele im ME zum EIWOG 2010
 - Kontrahierungszwang mit schutzbedürftigen Kunden und Kleinunternehmern, Abschaltung
- Kompetenzen der Behörden in der EBRLneu und im ME zum EIWOG 2010
 - Beseitigung missbräuchlicher AGB im Vertriebsbereich
 - Aufsichtsrechte
- Durchsetzung der Kundenrechte durch Vertragseingriffe?

Kündigung (§ 76 Abs 4 ME EIWOG 2010)

- Ordentliche Kündigung des Kunden gegenüber dem Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich
- Ordentliche Kündigung – trotz vertraglicher Bindungsfristen – zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge auch zum Ende des jeweiligen Monatsletzten möglich
- Ordentliche Kündigung des Lieferanten nur unter Einhaltung einer Frist von minimal acht Wochen
- Kunden sollen von der Verkürzung des Wechselprozesses in jedem Fall profitieren können (Erläuterungen, 25)

Kündigung (§ 76 Abs 4 ME EIWOG 2010)

- Art 3 Abs 5 lit a EBRLneu
 - Wechselfrist von 3 Wochen in den Fällen, in denen Kunden im Rahmen der Vertragsbedingungen Lieferantenwechsel beabsichtigen
- Art 37 Abs 1 lit I EBRLneu
 - Regulierungsbehörde anerkennt die die Vertragsfreiheit in Bezug auf langfristige Verträge, sofern diese mit geltendem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und mit der Politik der Gemeinschaft in Einklang stehen
- Berücksichtigung des Wechselprozesses bei Kündigung des Kunden?
- Beschaffungsrisiko des Stromhändlers?



KARASEK WIETRZYK RECHTSANWÄLTE

IZD Tower
Wagramer Straße 19, 19. Stock
1220 Wien
E office@kwr.at
T +43 1 24 500, F +43 1 24500 63999

Referent

Dr. Herwig Hauenschild

Rechtsanwalt und Universitätslektor
KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH

Tätigkeitsschwerpunkte:

Öffentliches Wirtschaftsrecht, Umweltrecht, Energierecht,
Verkehrsrecht.

